

WTTV-Bezirk Ostwestfalen-Nord

Satzung

und

Jugendordnung

weitere Regelungen

Wird in der Satzung, der Jugendordnung oder bei den weiteren Regelungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so erfolgt dieses lediglich zum Zwecke der Lesbarkeit des Textes. Grundsätzlich sind alle Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gemeint.

WTTV - Bezirk Ostwestfalen-Nord

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Bezirk Ostwestfalen-Nord und alle Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Bezirks oder die Zugehörigkeit von Vereinen unterliegen den Bestimmungen des § 1 der Satzung des WTTV.
- (3) Nicht Geregeltes unterliegt dem einschlägigen höherragigen Vorschriften des WTTV, insbesondere der Satzung, der Versammlungsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Ordnung zur Regelung der Bezirke.
- (4) Anlage zu dieser Satzung ist die Jugendordnung.

§ 2 Organe des Bezirks

- (1) Organe des Bezirks sind:
 - a) Legislativorgane
 - der Bezirkstag
 - der Bezirksjugendtag
 - b) Exekutivorgane
 - der Bezirksvorstand
 - der Bezirksjugendvorstand
 - der Ausschuss für sportpolitische Kontakte
 - der Ausschuss für Sport
 - der Ausschuss für Sportentwicklung
 - c) Beauftragte
 - der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
 - der Beauftragte für Ehrungen
- (2) Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, den satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes zu folgen und deren Einhaltung und Durchführung in den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen des Bezirkstages vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirks. Er findet einmal im Jahr statt. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirks einberufen werden. Der Termin für den Bezirkstag wird mindestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.
- (2) Der Vorsitzende des Bezirks, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft den Bezirkstag mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine (jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrspartenvereinen alternativ auch durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung) oder der Organe des Bezirks zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zuzuleiten.

Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Satzung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.

- (3) Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.
- (4) Je eine Stimme beim Bezirkstag haben
 - die Vereine des Bezirks
 - die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - der/die stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes

Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- (5) Der Bezirkstag entlastet und wählt in Jahren mit gerader Jahreszahl die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b und 1c (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt alljährlich die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV).
 - Soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind, sind Wahlen in allen Jahren zulässig.
- (6) Diskussionen, Beschlussfassungen und Wahlen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Versammlungsordnung des WTTV.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse sowie der Beauftragten beträgt 2 Jahre.
- (8) Ein Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
- (9) Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

§ 4 Bezirksvorstand

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Vorstand Finanzen
 - der Vorstand Kommunikation
 - der Vorstand Sport
 - der Vorstand Sportentwicklung
 - der Vorstand für besondere Aufgaben
 - der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes
- (2) Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht Vorstand Finanzen sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, vertritt den Bezirk nach innen und außen.
- (4) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.

§ 5 Ausschuss für sportpolitische Kontakte

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehört außerdem je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksgebietes an.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.

§ 6 Ausschuss für Sport

- (1) Der Vorstand Sport des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses
- (2) Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Seniorensport
 - der Ressortleiter Schiedsrichter.

§ 7 Ausschuss für Sportentwicklung

- (1) Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses
- (2) Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
 - der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup
 - der Ressortleiter Schulsport
 - der Ressortleiter Trainer Aus- und Fortbildung
 - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung

§ 8 Bezirksjugend

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
- (5) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Bezirks.
- (6) Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 10 In – Kraft – Treten

Diese Satzung wurde durch den Bezirkstag am 19.08.2022 beschlossen.

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss des Bezirkstages am 12.05.2023 geändert. Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.

WTTV – Bezirk Ostwestfalen-Nord

Jugendordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend, wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
- (5) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirks zuständig.

§ 2 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Weitere Zuhörer können vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes zugelassen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, mindestens zwei Wochen (Weisung Verbandsjugend: vier Wochen) vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Bezirksjugendtag wird mindestens sechs Wochen (Weisung Verbandsjugend: drei Monate) vorher bekanntgegeben.
- (3) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Bezirksjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Bezirksjugendtag.
 - Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen beim Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes in Textform (E-Mail oder Brief) spätestens vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens zwei Wochen vor dem Bezirksjugendtag vorliegen.
- (6) Antragsberechtigt sind die Vereinsjugenden und die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind die Jugenden der Tischtennis-Abteilung antragsberechtigt.)
- (7) Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
- (8) Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer

- Abstimmung vorgenommen werden.
- (9) Die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Bezirksjugendtag zu diesem Zweck wählt.
- (10) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Bezirksjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Bezirksjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnung setzen.
- (11) Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (12) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail oder Brief) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmenzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.
- (13) Der Bezirksjugendtag wählt einen Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
 - Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Bezirksjugendvorstandes vor. Ein Amtsträger, dem der Bezirksjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
- (14) Der Bezirksjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, beschließt Änderungen der Jugendordnung des Bezirks, nimmt den schriftlich vorzulegenden Bericht des Bezirksjugendvorstandes entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des Bezirks entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
- (15) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

§ 3 Bezirksjugendvorstand

- (1) Der Bezirksjugendvorstand wird beim Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen. Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:
 - der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes,
 - ein Bezirksressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit (Stellvertretender

Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes)

- ein Bezirksressortleiter Einzelsport (Nachwuchs),
- ein Bezirksressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
- ein Bezirksressortleiter Bezirksstützpunkttraining
- ein Bezirksressortleiter für besondere Aufgaben
- ein Beisitzer Jugendsport
- ein Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit

Der Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Der Vorsitzende des Bezirksvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Bezirksvorstand gemäß § 4 der Satzung des Bezirks.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes findet in den Jahren mit gerader Zahl statt.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes stimmen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV überein.

Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
- b) die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
- c) die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
- d) die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden
- e) die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
- f) die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
- g) die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
- h) die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
- (2) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes vertreten. Die Bezirksjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, einberufen und geleitet.
- (3) Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde beim Bezirksjugendtag am 21.01.2023 beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Jugendbezirkstages Ostwestfalen-Nord am 05.06.2023 geändert.

Sie gilt vorbehaltlich der Beschlüsse des Verbandsjugendtages am 10.03.2023 und nach der Maßgabe von § 1 der Jugendordnung des WTTV erforderlichen Genehmigung.



WTTV-Bezirk Ostwestfalen-Nord

weitere Regelungen

Finanzordnung

Spielordnung

Jugendspielordnung

Ehrenordnung

WTTV - Bezirk Ostwestfalen-Nord

Finanzordnung

§ 1 Grundlagen

Diese Finanzordnung des WTTV-Bezirks Ostwestfalen-Nord unterliegt den Bestimmungen der Finanzordnung und den Weisungen der Verantwortungsträger des WTTV e. V. Sie kann durch einfache Mehrheit vom Bezirkstag geändert werden.

§ 2 Einnahmen

- (1) Der WTTV-Bezirk erhebt Beiträge und Gebühren:
 - a) Alle dem Bezirk am 01.07. eines Jahres zugeordneten Vereine zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von jeweils 70 EUR. Der Beitrag ist am 01.09. fällig.
 - b) Für jede zum Spielbetrieb des Bezirks gemeldete Mannschaft wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von 20 EUR erhoben. Die Meldegebühr wird zum 01.09. der laufenden Saison fällig. Für später nachgemeldete Mannschaften wird der Betrag zum 01. des auf die Nachmeldung folgenden Monats fällig.
 - Für Mannschaften im Jugendspielbetrieb und zusätzlich zum Ligaspielbetrieb gemeldete Mannschaften (Seniorenmannschaftsmeisterschaften, Pokal) erhebt der Bezirk keine Gebühr.
- (2) Darüber hinaus erhält der Bezirk die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Ordnungsstrafen und Turnierabgaben.
 - a) Ordnungsstrafen werden in der Wettspielordnung des WTTV sowie der Spielordnung und der Jugendspielordnung des Bezirks geregelt.
 - b) Die Ordnungsstrafe gem. WO A 20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen kann entsprechend auf alle Bereiche des Bezirks übertragen werden.
 - c) Für alle Spielgruppen in seinem Zuständigkeitsbereich verzichtet der Bezirk auf folgende Ordnungsstrafen:
 - WO A 20.1.8 falsche Spielpaarung/en im Spielbericht
 - WO A 20.1.11 Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftskampf
 - WO A 20.1.12 fehlende oder verspätete Ergebnismeldung in Click-TT gem. WO I 5.13.2 innerhalb von 60 Minuten nach Spielende. Dieses gilt nicht bei Spielen, die am Sonntag ab 14:30 Uhr enden. Für Spiele mit einem Ende zwischen Samstag 15:30 und Sonntag 14:30 Uhr ist das Ergebnis bis Sonntag 15:30 Uhr zu erfassen.
 - WO A 20.1.14 Fehlerhafte Eintragung eines Spielberichts in Click-TT
 - d) Für die 1. 4. Bezirksklasse im Herrenspielbetrieb und Damenklassen in seinem Zuständigkeitsbereich verzichtet der Bezirk auf folgende Ordnungsstrafen:
 - WO A 20.1.7 unvollständiges Antreten einer Mannschaft
 - WO A 20.1.9 Durchführung von Mannschaftskämpfen ohne Umrandungen und Zählgeräte
 - WO A 20.1.15 Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots
 - e) Ordnungsstrafen werden mit Bestandskraft fällig.

Soweit der Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß gestartet werden kann, kann der Bezirksvorstand die Beiträge und Gebühren reduzieren/erlassen.

(3) Jahresbeiträge, Mannschaftsmeldegebühren und Ordnungsstrafen werden per SEPA-Lastschrift bei Fälligkeit eingezogen. Die zugeodneten Vereine sind daher verpflichtet, ein

- entsprechendes SEPA-Mandat dem Bezirk zu erteilen.
- (4) Darüber hinaus dürfen Spenden, Zuschüsse, Werbeeinnahmen und andere Einnahmen entsprechend den Bestimmungen und Weisungen des WTTV eingenommen werden.

§ 3 Ausgaben

- (1) Über Ausgaben entscheidet der Bezirksvorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des WTTV. Grundsätzlich sollen die Ausgaben vom Grunde her zielorientiert und der Höhe nach angemessen sein.
- (2) Personen, die offiziell im Auftrag des Bezirks Ostwestfalen-Nord tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung der damit verbundenen Auslagen und Aufwendungen. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nur gegen ordentliche Belege.
- (3) Vereine, die Veranstaltungen im Auftrag des Bezirks durchführen, können einen Organisationskostenzuschuss erhalten. Die Höhe der Zuschüsse wird durch den Bezirksvorstand festgelegt, veröffentlicht und soweit vorhersehbar durch den Haushaltsplan vom Bezirkstag genehmigt.
- (4) Für Nachwuchs-Mannschaften der zum Bezirk gehörenden Vereine kann der Jugendvorstand über eine Aufwandsbeteiligung von max. 20,00 EUR pro Mannschaft verfügen. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Mannschaft die Saison bis zum Ende spielt. Ausgenommen sind Teilnehmer an Zusatzwettbewerben (Pokal, Mannschaftsmeisterschaften).
- (5) Startgelder für Teilnehmer an offiziellen Veranstaltungen auf Verbandsebene werden vom Bezirk übernommen. Bei unentschuldigtem Nichtantreten werden die zu entrichtenden Startgelder dem Verein der entsprechenden Einzelspielberechtigung in Rechnung gestellt.
- (6) Teilnehmer an westdeutschen Einzelmeisterschaften der Jugendklassen erhalten für den erhöhten Verpflegungsaufwand einen Zuschuss von 10,00 EUR.

WTTV – Bezirk Ostwestfalen-Nord

Spielordnung

§ 1 Allgemeines

Die Spielordnung ist eine Ergänzung zur Wettspielordnung des DTTB und den Durchführungsbestimmungen des WTTV e.V. für den Spielbetrieb auf Bezirksebene.

Sollten für Veranstaltungen auf der ganzen Bezirksebene mehrere Gruppen benötigt werden, so werden diese nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt.

§ 2 Mannschaftsmeisterschaften

Es werden Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren in folgenden Leistungsklassen ausgespielt:

- Bezirksoberliga
- 1. und 2. Bezirksliga
- 1. bis 4. Bezirksklasse

Sofern hierbei mehrere Gruppen eingerichtet werden, teilt der Ausschuss Sport die Mannschaften nach regionalen Gesichtspunkten auf diese Gruppen auf.

Der Ausschuss Sport legt die Anzahl der Gruppen aufgrund der Mannschaftsmeldungen fest.

Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft einen Festspieltag und einen Ersatzspieltag zu benennen, die den Vorgaben des Ausschusses für Sport des Bezirks bzw. des Bezirksjugendvorstandes bezüglich der Anfangszeit genügen. Der Ersatzspieltag wird bei der Erstellung der Spielpläne herangezogen, wenn auf Grund eines Feiertages oder Schulferien der Festspieltag nicht herangezogen werden kann.

Vereine, die während der laufenden Saison ihre Angaben bezüglich Heimspieltag oder Anfangszeit ändern möchten, müssen dies der Spielleitung spätestens 4 Wochen vor dem ursprünglichen Spieltermin mitteilen. Eine derartige Änderung ist nur einmal pro Halbserie möglich.

Auf die Einhaltung der genannten 4-Wochen-Frist kann der seitens der Spielleitung Verzichtet werden, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern. Hierzu zählen Ereignisse im Sinne "Höherer Gewalt", nicht aber Personalprobleme im weitesten Sinne. Dem Verein obliegt eine unverzügliche Beweispflicht über die Gründe für die erforderliche Änderung gegenüber der Spielleitung.

Die Spielleitung informiert die von der Veränderung betroffenen Vereine in üblicher Art und Weise.

Zeitlich befristete oder dauerhafte Änderungen bezüglich des Spiellokals müssen der Spielleitung so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Die anzugebenden Anfangszeiten (auch an Ausweichspieltagen) können nur in nachfolgend aufgeführtem Rahmen – früheste bzw. späteste Anfangszeit – festgesetzt werden:

Damen/Herren:

Sonntag alle Klassen 11:00 Uhr

Alle davon abweichenden Daten werden seitens der Spielleitung geändert bzw. als unvollständige Meldung gewertet und mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Nach einem entsprechenden Beschluss des Bezirksvorstandes sind Spielverlegungen, Tausche des Heimrechts im Spielbetrieb aller Spielklassen auf Bezirksebene gem. WO G 6.2.9 und Nachmeldungen gem. WO H 2.1.6.1 nur noch über die jeweilige Onlinefunktion von click-TT zulässig.

Für den Fall technischer Probleme oder anderer außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Umstände, die die fristgerechte Ergebnismeldung in click-TT verhindern, ist das Spielergebnis der jeweiligen Spielleitung innerhalb der auch sonst gültigen Fristen auf einem anderen Weg bekannt zu geben. Als verspätet im Sinne von WO A 20.1.13 gelten die Meldung und die Eintragung eines Spielberichtes in click-TT mehr als 24 Stunden nach Spielende. Bei Spielen am Sonntag gilt:

- Das Ergebnis muss bis spätestens 15:30 Uhr erfasst werden
- bei einem Spielende nach 14:30 Uhr muss das Spielergebnis spätestens 1 Stunde nach Spielende erfasst werden
- der Spielbericht muss spätestens 24 Stunden nach Spielende eingegeben sein

Sind Personen mit gleichem Nachnamen in einer Mannschaft gemeldet, so ist bei ihnen in der Mannschaftsaufstellung stets der Vorname auf dem Originalspielbericht einzutragen. Das gleiche gilt für alle Ersatzspielerinnen und -spieler.

§ 3 Bezirkspokalspiele

Die Bezirkspokalspiele werden in folgenden Klassen ausgetragen:

- Bezirksoberliga mit der 1.Bezirksliga
- 2. Bezirksliga
- 1. Bezirksklasse
- 2. Bezirksklasse
- 3. Bezirksklasse
- 4. Bezirksklasse

Die teilnehmenden Mannschaften in den Bezirksklassen und der 2.Bezirksliga der Herren werden in den ersten Runden regional, unabhängig von der Einteilung im Punktspielbetrieb, in Final-Four Turniere ausgelost. Die Finalrunden werden dann in einem gemeinsamen Final-Four Turnier an einem Tag und an einem Ort ausgespielt.

Die teilnehmenden Mannschaften der Bezirksoberliga und der 1. Bezirksliga tragen einen gemeinsamen Wettbewerb aus und ermitteln so den Bezirkspokalsieger, der dann am Wettbewerb auf Verbandsebene unseren Bezirk vertreten wird.

§ 4 Bezirkseinzelmeisterschaften

Die Ausrichtung der Bezirkseinzelmeisterschaften für Damen und Herren, Seniorinnen und Senioren und Mädchen und Jungen wird vom Ausschuss Sport (Ressortleiter Einzelsport Erwachsene und Jugend, Ressortleiter Seniorensport) organisiert. Der Bezirksvorstand entscheidet über die Vergabe der Bezirkseinzelmeisterschaften nach einer regionalen, abwechselnden Reihenfolge.

Der ausrichtende Verein ist dem Bezirk gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Veranstaltung verantwortlich. Ehrenpreise werden vom Bezirk organisiert und gestellt.

Teilnahmeberechtigt sind die von den Regionalbeauftragten der vorgeschalteten Qualifikationsturniere entsprechend der vom Ausschuss Sport festgelegten Quoten auf dem vom Bezirk vorgegebenen Weg gemeldeten Aktiven. Alle Ausrichtungsrichtlinien und Regeln sind in der Ausschreibung der Bezirkseinzelmeisterschaften, welche bis spätestens 1 Woche vor dem Ausrichtungstermin der Qualifikationsturniere veröffentlicht wird, nachzulesen. Unentschuldigtes Fehlen von Aktiven wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

§ 5 Qualifikationsturniere Bezirkseinzelmeisterschaften

Zur Ermittlung der Teilnehmer bei den Bezirkseinzelmeisterschaften werden regionale Qualifikationsturniere organisiert. Die Regionalbeauftragten Einzelsport entscheiden über die Vergabe der vorgeschalteten Qualifikationsturniere. Vereine können entsprechend der Ausschreibung beliebig viele Spieler in die ausgeschriebenen Spielklassen melden. Insbesondere für leistungsschwächere Spieler werden weitere nicht weiterführende Spielklassen angeboten.

Der ausrichtende Verein ist dem Bezirk gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Veranstaltung verantwortlich. Er kann von den teilnehmenden Vereinen eine Startgebühr erheben. Die Höhe bestimmt der Bezirksvorstand einheitlich für alle gleichrangigen Turniere und

veröffentlicht diese.

Turnierabgaben zahlt der Ausrichter. Ehrenpreise werden vom Bezirk organisiert und gestellt.

Für die Abrechnung der Qualifikationsturniere listet der Ausrichter die errechneten Startgelder pro Verein auf. Die Bekanntgabe an die Vereine erfolgt über das Bezirksrundschreiben, die Zahlungsbeträge sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe an das vom Ausrichter benannte Konto zu zahlen.

§ 6 Bezirksrundschreiben

Der Bezirk versendet in jeder Saison ein fortlaufend nummeriertes Rundschreiben, in dem alle notwendigen Informationen zum Spielbetrieb rechtzeitig veröffentlicht werden.

Die Rundschreiben werden an alle Vorsitzenden aller Vereine im Bezirk und vom Verein in "click-TT" hinterlegten Funktionsträger, alle Mannschaftsführer der am Spielbetrieb des Bezirkes teilnehmenden Mannschaften und Amtsträger des Bezirkes per E-Mail versendet.

Es liegt in der Verantwortung der Empfänger der Rundschreiben, dass die Zusendung der Rundschreiben erfolgen kann.

§ 7 Organisationskostenzuschüsse

Für die Durchführung von Bezirksveranstaltungen wird ein Organisationskostenzuschuss gewährt. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Bezirksvorstand und veröffentlicht diese.

§ 8 Ordnungsstrafen

Der Ordnungsstrafenkatalog des WTTV e.V. laut WO A 20 ist für den Bezirk Ostwestfalen Nord bindend.

Gem. 20.2 der Spielordnung halbiert der Bezirk die Ordnungsstrafen für die Altersgruppe Nachwuchs und die untersten Mannschaften für Verstöße gegen

- a) WO G 3.1 (3), J2, K3 Nichtantreten einer Mannschaft
- b) WO G 3.1 (3) J2, K3 (Wiederholungsfall) Nichtantreten einer Mannschaft
- c) Zurückziehen einer Mannschaft

§ 9 Schlussbestimmung

Ergänzungen oder Änderungen dieser Spielordnung müssen in geeigneter Form den Vereinen zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Spielordnung wurde durch den Bezirkstag am 12. Mai 2023 beschlossen.

WTTV – Bezirk Ostwestfalen-Nord

Anlage 4: Jugendspielordnung

§ 1 Allgemeines

Die Jugendspielordnung ist eine Ergänzung zur Wettspielordnung des DTTB und den Durchführungsbestimmungen des WTTV sowie der Spielordnung des Bezirkes Ostwestfalen-Nord und regelt den Jugendspielbetrieb auf Bezirksebene.

§ 2 Punktspielbetrieb

Es werden Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen U19, U15 und U13 ausgespielt. Angeboten werden soll ein Spielbetrieb in den Leistungsklassen Bezirksoberliga, 1. und 2. Bezirksliga.

Sofern mehrere Gruppen eingerichtet werden, teilt der Ausschuss Jugendmannschaftssport die Mannschaften nach regionalen Gesichtspunkten auf.

Bezüglich des Festspieltages und eines Ersatzspieltages sowie möglicher Veränderungen wird auf § 2 der Spielordnung des Bezirkes verwiesen.

Die anzugebenden Anfangszeiten (auch der Ausweichspieltage) können nur in nachfolgend aufgeführtem Rahmen – früheste bzw. späteste Anfangszeit – festgesetzt werden:

2. und 1. Bezirksliga:

Montag – Donnerstag, 17:30 – 18:30 Uhr Freitag, 17:00 – 18:30 Uhr Samstag, 14:00 – 17:00 Uhr

Sonntag, 11:00 Uhr

Bezirksoberliga:

Freitag, 18:00 – 18:30 Uhr Samstag, 14:00 – 17:00 Uhr Sonntag, 11:00 Uhr

Alle davon abweichenden Daten werden seitens der Staffelleitung geändert bzw. als unvollständige Meldung gewertet und mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Hinsichtlich der Ergebnismeldung und der Eintragung der Spielberichte wird auf § 2 der Spielordnung des Bezirkes verwiesen.

Die Sollstärke aller Gruppen in den drei Altersklassen soll 10 betragen. Abweichend davon können Regelungen getroffen werden, um die An- und Abreisezeiten für die Gastmannschaften im organisatorischen Rahmen zu halten. Dies gilt insbesondere für die U13-Altersklasse.

Das Spielsystem der Jugend U19-Bezirksoberliga ist identisch mit dem Spielsystem der NRW-Liga in dieser Altersklasse.

In den übrigen Jugend U19-Ligen sowie in der Jugend U15- bzw. Jugend U13-Altersklasse wird im Braunschweiger System gespielt. Hierbei werden alle Spiele des Systems durchgeführt und vier Tabellenpunkte pro Mannschaftskampf vergeben.

Bezirksmannschaftsmeister ist jeweils der Erstplatzierte der Bezirksoberliga. Sollte es keine Bezirksoberliga geben, so ermitteln die Bestplatzierten der Gruppen der 1. Bezirksliga in einer Endrunde den Meister. Ähnliches gilt, falls der Spielbetrieb nur in regionalen Gruppen stattfindet.

Den genauen Modus aller Mannschaftsmeisterschaften der Jugend im Bezirk OW-Nord inklusive Auf- und Abstiegsregelung legt der Ausschuss Jugendmannschaftssport fest.

§ 3 Qualifikation zur WTTV-Mannschaftsmeisterschaft

In der Altersklasse Jugend U19 erfolgt die Teilnahme über den Spielbetrieb der NRW-Ligen. Die Quote für die Anzahl der Aufsteiger zur Jugend U19-NRW-Liga legt der WTTV fest.

In den Altersklassen Mädchen U15 und U13 sowie Jungen U15 und U13 erfolgen Qualifikationsspiele im Laufe der Saison, um den jeweiligen Qualifikanten des Bezirkes OW-Nord für die WTTV-Meisterschaft zu ermitteln. Hierfür verantwortlich ist der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs).

Gemeldet werden kann von jedem Verein bis zu einem vom Jugendausschuss festgelegten Termin maximal eine Mannschaft je Altersklasse. Die Spielsysteme für diese Qualifikationsspiele werden vom WTTV festgelegt (siehe WO, Abschnitt J 1.1).

Es sind alle Spielerinnen / Spieler spielberechtigt, die vom Alter her in diesen Klassen spielen können - egal, wo sie in der Punktspielrunde gemeldet sind. Es qualifiziert sich jeweils der Sieger aus den o.g. Altersklassen zum entsprechenden Wettbewerb auf westdeutscher Ebene.

§ 4 Bezirkseinzelmeisterschaften

Die Ausrichtung der Bezirkseinzelmeisterschaften für den Nachwuchsbereich erfolgt gemeinsam mit dem Erwachsenen- und Seniorenbereich (siehe § 4 der Spielordnung).

Teilnahmeberechtigt sind die von den Regionalbeauftragten der vorgeschalteten Qualifikationsturniere entsprechend der vom Ausschuss Jugendeinzelsport festgelegten Quoten auf dem vom Bezirk vorgegebenen Weg gemeldeten Aktiven.

Alle Ausrichtungsrichtlinien und Regeln sind in der Ausschreibung der Bezirkseinzelmeisterschaften, welche bis spätestens eine Woche vor dem Ausrichtungstermin der Qualifikationsturniere veröffentlicht wird, nachzulesen.

Unentschuldigtes Fehlen von Aktiven wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Es werden Konkurrenzen für Mädchen und Jungen in den Altersklassen U19, U15, U13 und U11 ausgetragen.

Die Ergebnisse der Bezirksmeisterschaften bilden in Kombination mit den Ergebnissen bei den letzten Bezirksranglisten das Hauptkriterium für die Nominierung zu den WTTV-Einzelmeisterschaften der Jugend.

§ 5 § 5 Qualifikationsturniere zur Bezirkseinzelmeisterschaft

Für die Durchführung und Organisation der Qualifikationsturniere sind die jeweiligen Regionalbeauftragten Einzelsport (Nachwuchs) verantwortlich. Hier sind ebenfalls Konkurrenzen in allen unter § 4 genannten Altersklassen anzubieten.

Der ausrichtende Verein kann von den teilnehmenden Vereinen eine Startgebühr erheben. Die Höhe bestimmt der Bezirksvorstand auf Vorschlag des Bezirksjugendvorstandes. Die Ehrenpreise werden vom Bezirk organisiert und gestellt. Bezüglich der Abrechnung wird auf die Spielordnung des Bezirks (§ 5) verwiesen.

§ 6 § 6 Bezirksranglisten

Während der Saison finden die Bezirksranglistenspiele in den Altersklassen U19, U15, U13 und U11 jeweils für Mädchen und Jungen mit den Stichtagen für die neue Saison statt, an denen alle bis zu einem Meldetermin gemeldeten SpielerInnen der Vereine, die eine Spielberechtigung besitzen, teilnehmen können.

Die Durchführung der Ranglistenturniere liegt in der Verantwortung des Ressortleiters Einzelsports (Nachwuchs) und wird vom Beisitzer Jugendsport und den Regionalbeauftragten Einzelsport (Nachwuchs) organisiert.

Die Ergebnisse dieser Ranglistenspiele bilden das Hauptkriterium für die Nominierungen zu den WTTV-Vorranglistenturnieren der Mädchen und Jungen.

§ 7 § 7 Bezirksrundschreiben

Hier gelten die Bestimmungen, die in der Spielordnung des Bezirkes unter § 6 festgelegt wurden.

§ 8 § 8 Sonderregelung für Ordnungsstrafen

Der Ordnungsstrafenkatalog des WTTV e.V. laut WO A 20 ist für den Bezirk Ostwestfalen-Nord bindend.

Die in § 2 c) und d) der Spielordnung des Bezirkes aufgeführten Verzichte auf das Erheben von Ordnungsstrafen gelten auch für den Nachwuchsbereich.

Gemäß A 20.2. der Spielordnung des WTTV halbiert der Bezirk die Ordnungsstrafen für die Altersgruppe Nachwuchs für Verstöße gegen:

- a) WO G 3.1 (3) J2, K3 Nichtantreten einer Mannschaft
- b) WO G 3.1 (3) J2, K3 (Wiederholungsfall) Nichtantreten einer Mannschaft
- c) Zurückziehen einer Mannschaft

§ 9 § 9 Schlussbestimmung

Die im Rahmen der Jugendspielordnung gefassten Beschlüsse des Jugendausschusses sind verbindlich.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Spielordnung müssen in geeigneter Form den Vereinen zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Jugendspielordnung wurde durch den Bezirksjugendtag am 05.06.2023 beschlossen.

WTTV - Bezirk Ostwestfalen-Nord

Anlage 5: Ehrenordnung

Die Ehrenordnung des Verbandes hat ihre Gültigkeit. Für die Erstellung der Ehrenordnung unseres Bezirkes suchen wir noch Mitarbeiter:

- Beauftragte/r für Ehrungen
- Regionalbeauftragte für jeweils Minden-Lübbecke, Herford, Bielefeld und Gütersloh

Rückmeldungen bitte an marco.knapp@wttv.de und/oder carsten.boehmert@wttv.de.